



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

Eisbär Eis GmbH

Eisbärstraße 1

21641 Apensen

§ 1 Geltung dieser Bedingungen

- (1) Für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen uns und Ihnen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen (AEB oder Bedingungen). Ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch dann, soweit Ihre Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen. Wir sind berechtigt, unsere Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit Ihnen nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern.
- (2) Besteht zwischen uns und Ihnen eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Bedingungen durch Ihre Geschäftsbedingungen ersetzt.

§ 2 Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Vorschriften betreffend allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

- (1) Ist der Verkäufer Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich unsere schriftliche Bestellung maßgeblich, welche Sie uns bitte unverzüglich und schriftlich bestätigen. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an uns ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn Sie uns nicht innerhalb von 3 Tagen zugegangen ist. Nach Ablauf der 3 Tage betrachten wir die Bestellung als von Ihnen bestätigt.
- (2) Kündigungen oder Rücktrittserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (3) Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei einer solchen Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bestellungen über Produkte aus dem Bereich der Massen-/Serienfertigung können, sofern nichts anderes vereinbart ist, um maximal 5% über- oder unterliefert werden. Sollten die 5% überschritten werden, behalten wir uns vor, Mehrmengen zu Lasten des Lieferanten zurück zu schicken. Unterlieferungen müssen, wenn nichts anders vereinbart, zum Vertragspreis unverzüglich nachgeliefert werden.
- (5) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- (6) Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

- (1) Maßgebend ist der in unserer Bestellung genannte Preis. Alle Preise verstehen sich in Euro frei Haus, also einschließlich aller Transportkosten, wie z. B. Verpackung, Fracht, Transportversicherung und Zoll.
- (2) Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ihre Rechnungen sind – wenn und soweit Ihnen keine Rechte unsererseits entgegenstehen – fällig innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt ihrer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch 30 Tage nach – kumulativ - Eingang der vollständigen Lieferung und Verstreichen eines etwa vereinbarten Liefertermins. Zusätzlich gelten die folgenden Absätze.

- (4) Rechnungen haben unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Lieferscheinnummer und unsere Anlieferungsstelle auszuweisen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen entfalten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung rechtliche Wirkungen.
- (5) Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen (z. B. Analysenzertifikate) vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden. Spätestens müssen Sie jedoch zwei Kalendertage nach Wareneingang bei uns vorliegen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt nicht vor Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Dies gilt nur, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis (bezogen auf den Beginn der Frist gemäß Absatz 3) innerhalb von
 - 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto
 - 20 Tagen abzüglich 2 % Skonto
 - 30 Tagen abzüglich 1 % Skonto
 - oder nach 60 Tagen netto Kasse
- (7) Wir behalten uns vor, Ihre Rechnung auch im Scheck-Wechsel-Verfahren zu begleichen; alle anfallenden Gebühren und Spesen gehen in diesem Fall zu unseren Lasten.
- (8) Die Abtretung von Ihren Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis mit uns ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig. Für den Fall, dass Sie eine Geldforderung gegen uns an einen Dritten abgetreten haben, sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an Sie zu leisten.
- (9) Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre jeweiligen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.
- (10) Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.

§ 5 Liefertermin, Lieferung

- (1) Die Lieferzeit bestimmt sich nach unserer Bestellung. Der festgelegte Liefertermin ist verbindlich (zur Auftragsbestätigung siehe auch §3 Absatz 1). Bei zu erwartenden Verzögerungen sind wir unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor, es sei denn, dass es sich nicht um verderbliche Ware handelt und die frühere Einlagerung oder Weiterverwendung unproblematisch möglich ist. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihren Kosten und Gefahr.
- (2) Sie geraten ohne Mahnung in Verzug, wenn der nach dem Vertrag letztmögliche fristgemäße Liefertermin verstrichen ist.

- (3) Der Versand der bestellten Ware hat an die in unserer Bestellung aufgegebene Anschrift zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht an die in der Bestellung genannte Anschrift, gehen alle Kosten, die in Folge einer Umdisponierung entstehen, sowie der uns durch die Verzögerung entstehende Schaden zu Ihren Lasten.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit durch Sie sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung die Abnahme der Ware zu verweigern und Sie auf Ersatz des Verspätungsschadens in Anspruch zu nehmen.

Unberührt hiervon bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche. Dieselben Rechte haben wir bei Teillieferungen, wobei wir nach unserer Wahl die Abnahme entweder der Gesamtmenge oder der restlichen Teilmenge verweigern können. Die Abnahme einer Teillieferung durch uns verpflichtet uns nicht zur späteren Abnahme der restlichen Teillieferung.

- (5) Sind Sie schadenersatzpflichtig, gehören zu den Schäden, die geltend gemacht werden können, in erster Linie alle Mehraufwendungen im Zusammenhang mit den von uns vorgenommenen Deckungskäufen. Außerdem sind wir berechtigt, Frachtzuschläge und Leerlaufzeiten in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehender Schäden.
- (6) Bei einer Überschreitung der Liefermenge sind wir zu einer Abnahme der Mehrmenge nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, wobei die Übernahme der Mehrmenge auch stillschweigend erfolgen kann.
- (7) Höhere Gewalt sowie alle sonstigen ähnlichen Ereignisse, die eine nicht nur unerhebliche Einschränkung unseres Betriebes bewirken (wie z. B. Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme, behördliche Maßnahmen, Streik, Seuchen, Brand, andere Naturereignisse und Verkehrsstörungen) berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, ohne Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

§ 6 Versand, Gefahrübergang und Verpackung

- (1) Lieferungen erfolgen, falls nicht anders vereinbart, auf Ihre Rechnung und Gefahr.
- (2) Sie sind – soweit nicht anders vereinbart – verpflichtet, die Ware produktionsgerecht zu transportieren, das heißt, Sie werden Transportbehältnisse verwenden, die sich nahtlos in unser internes Transport-, Aufbewahrungs- und Verarbeitungssystem einpassen. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtung haften Sie uns für die daraus entstehenden Schäden.
- (3) Der Lieferschein und die Verpackung müssen jeder Zeit eine eindeutige Klassifizierung der gelieferten Ware ermöglichen. Der Lieferschein hat – zusätzlich zu den üblichen Lieferangaben – die Angaben aus § 4 Absatz 4 zu enthalten. Wir sind nicht verpflichtet, eine Lieferung anzunehmen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Sie übernehmen Gewähr dafür, dass die Ware frei von Mängeln ist und den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und dass die gelieferte Ware nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Sie übernehmen ferner die Gewähr dafür, dass die Ware dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Ferner müssen sämtliche Waren dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften entsprechen und bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- (2) Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte. Sie haften für alle Folgeschäden, die durch die schuldhafte Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- (3) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen.
Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor.
Im Falle von Serienfehlern (gleichartige Mängel, die wenigstens bei 5 % der gelieferten Teile auftreten) sind wir berechtigt, die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
- (4) Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist bei Kaufverträgen 36 Monate ab Gefahrübergang. Bei Nacherfüllungen beginnt die Verjährung hinsichtlich des nacherfüllten Teils der Leistung neu zu laufen.
- (5) Sie halten uns im Falle einer schuldhaft mangelhaften Leistung von allen Ansprüchen Dritter frei und haften uns in diesem Falle für alle Schäden aus einer Inanspruchnahme von dritter Seite. Im Streitfall haben wir ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber allen Ihren Zahlungsansprüchen, und zwar bis zur Höhe des Rechnungspreises der strittigen Waren zuzüglich des zu erwartenden Schadens.

- (6) Wir werden gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf Quantität und Qualität kontrollieren. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel kann bis zum Ablauf von 14 Kalendertagen seit Wareneingang gerügt werden, soweit nicht Beschaffenheit oder Art der Ware eine längere Prüfungsfrist erfordern. Verdeckte, auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel werden wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung rügen.
- (7) In Fällen, in denen wegen der Eilbedürftigkeit Ihre Unterrichtung von dem Mangel bzw. dem drohenden Schaden sowie eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht möglich ist, sowie in sonstigen Fällen nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung können wir die festgestellten Mängel auf Ihre Kosten selbst beseitigen bzw. beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten tragen Sie. In allen Fällen, in denen wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen oder wir uns von Dritten Ersatz beschaffen, bleibt Ihre Gewährleistungspflichten hiervon unberührt.
- (8) Die Rücksendung mangelhafter Leistungen bzw. Lieferungen erfolgt auf Ihre Kosten und Gefahr.
- (9) Sie haben für verschuldete Rechtsmängel einzustehen. Auch in diesem Falle sind wir berechtigt, Schadenersatz gemäß § 437 BGB geltend zu machen. Die Verjährung unserer Mängelansprüche beträgt im Falle von Rechtsmängeln 3 Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist.
- (10) Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile oder Leistungen endet die Gewährleistungszeit mit dem Ende der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden hierdurch nicht gekürzt.
- (11) Soweit Ihre Lieferungen aufgrund ihres Verschuldens nicht frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten Dritter sind, stellen Sie uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Rechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns und unseren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 8 Produkthaftung, Qualitätssicherung

- (1) Werden wir wegen eines Fehlers der gelieferten Ware oder eines daraus resultierenden Fehlers des aus der gelieferten Ware hergestellten Produktes auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze in Anspruch genommen, so haben Sie uns von der aus dem Fehler resultierenden Haftung freizustellen und uns den gesamten damit im Zusammenhang stehenden Schaden zu ersetzen. Zu dem uns zu ersetzenden Schaden gehört auch der reine Vermögensschaden.
- (2) Die Portokosten, die bei uns im Rahmen der Schadensbearbeitung und/oder Abwicklung, der Organisation und/oder der Durchführung von Rückrufaktionen

und/oder der Abwehr von Ansprüchen durch den Einsatz von Mitarbeitern entstehen sind angemessen zu pauschalieren und von Ihnen in Höhe des dem Schadensfall zuzuordnenden Anteils pro Mitarbeiter zu ersetzen.

- (3) Hätten wir den Mangel feststellen und/oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, ist uns im Verhältnis zu Ihnen nur Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen.
- (4) Soweit wir uns wegen eines Fehlers der gelieferten Ware zum Rückruf – gegebenenfalls auch zum vorsorglichen Rückruf – der gelieferten Ware bzw. des aus der gelieferten Ware hergestellten Produkts entschließen, haben Sie uns angemessene Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Hierzu gehört, dass Sie uns die für eine möglichst kostengünstige Durchführung von Rückrufaktionen notwendigen Informationen in angemessener und aufbereiteter Form zur Verfügung stellen. Sie sind verpflichtet, uns auch die mit vorsorglichen Rückrufaktionen im Zusammenhang stehenden Kosten entsprechend den vorstehenden Regelungen zu erstatten.
- (5) Sie verzichten darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen uns geltend zu machen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (6) Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir das für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- (7) Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- (8) Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

§ 9 Einschränkung des Eigentumsvorbehalts

- (1) Sofern es sich bei den gelieferten Waren um solche handelt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Verwendungszwecks von uns rasch veräußert werden müssen, ist ein Eigentumsvorbehalt Ihrerseits an der Ware ausgeschlossen. Wir erhalten dann mit Ablieferung der Ware in unserem Betrieb oder an den von uns genannten Annahmestellen das uneingeschränkte Eigentum.
- (2) Ein Kontokorrentvorbehalt sowie ein verlängerter Eigentumsvorbehalt an der von Ihnen gelieferten Ware ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- (3) Hiervon abweichende Bestimmungen in Ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen haben keine Rechtswirksamkeit, und zwar ohne Widerspruch von unserer Seite im Einzelfall.

§ 10 Haftung

- (1) Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur
- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen sowie – vorbehaltlich der Regelung unter Absatz 2 – für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

- (2) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – jedoch auf den vertragstypischen, für uns bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden beschränkt. Insoweit ist unsere Haftung für Schäden ausgeschlossen, die nicht ausschließlich unserem Risikobereich zuzurechnen sind.
- (3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für unsere Haftung unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, sowie für die etwaige persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für unsere Haftung aus Delikt (unerlaubte Handlung).
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir uns durch eine branchenübliche, unserem Geschäftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung versichern können.

§ 11 Schutzrechte; Geheimhaltung

- (1) Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, soweit Sie ein Verschulden trifft.

- (3) Alle Dokumente und Unterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und Gestaltungen und die daran jeweils bestehenden Rechte, die wir Ihnen zur Verfügung gestellt haben, sind unser Eigentum und dürfen Dritten vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Bei Beendigung des Auftrages sind alle Dokumente und Unterlagen kostenfrei an uns zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an allen Dokumenten und Unterlagen nicht zu.
- (4) Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Waren oder Unterlagen dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht überlassen werden.
- (5) Soweit unser Einverständnis zur Überlassung an Dritte vorliegt, sind dem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz (1) und (2) vom Lieferanten aufzuerlegen.
- (6) Unser sämtliches Know-how und unsere sonstigen geschäftlichen oder betrieblichen Geheimnisse, von denen der Lieferant während der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, sind vom Lieferanten geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergereicht werden. Dies gilt auch über die Beendigung des Geschäftsverhältnisses hinaus. Als geschäftliches oder betriebliches Geheimnis gelten insbesondere alle Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, und die nicht offenkundig sind oder sonst ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung bekannt werden.
- (7) Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

§ 12 Beistellungen, Werkzeuge

- (1) Sofern wir Teile bei Ihnen (d.h. beim Lieferanten) beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der in unserem Eigentum stehenden Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Material, welches bei Ihnen gelagert wird und durch uns bereits bezahlt wurde, ist unser Eigentum. Der Lieferant stellt eine sachgerechte Lagerung sicher, weiterhin wird er das Material auf eigene Kosten versichern.

- (4) Werkzeuge, die wir dem Lieferanten beistellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so ist er zum Ersatz aller uns hieraus entstehenden Schäden verpflichtet.

§ 13 Auftragsweitergabe nur nach Zustimmung

Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

§ 14 Zahlungseinstellung, Insolvenz

- (1) Stellen Sie ihre Zahlungen und/oder Lieferungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
- (2) Solange die Ware noch nicht übergeben wurde, verwahren Sie die in ihrem Besitz befindliche bezahlte Ware für uns und in unserem Interesse und verpflichten sich, diese jederzeit auf unser Verlangen hin an uns herauszugeben (Besitzkonstitut). Sie verpflichten sich im Voraus, die bezahlte Ware sichtbar getrennt von anderen Gegenständen auf ihrem Betriebsgelände aufzubewahren und als unsere Ware zu kennzeichnen. Sie als Lieferant und wir als Käufer (Eisbär) einigen uns bereits jetzt darauf, dass das Eigentum an der bezahlte Ware auf uns übergeht, wenn diese sich wie oben beschreiben in ihrem Besitz befindet, bezahlt, ausgesondert und gekennzeichnet ist. Diese Bestimmung gilt auch für von ihnen herzustellende bezahlte Waren.
- (3) Wird der Vertrag von uns gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

§ 15 Rücktrittsrecht

- (1) Wird die Ware nach Erteilung des Auftrages an Sie auf Grund von Presseberichten und/oder Veröffentlichungen über Umstände, die die Fehlerhaftigkeit oder den Verdacht der Fehlerhaftigkeit der an uns zu liefernden Ware oder bereits gelieferten Ware gleicher Art begründen, unverkäuflich, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits ausgelieferte Ware können wir auf Ihre Kosten und Gefahr an Sie zurückgeben.

- (2) Nach unserer Wahl erfolgt die Rückgabe gegen Gutschrift oder Erstattung des gezahlten Preises.
- (3) Weitere Gewährleistungsansprüche bleiben von vorstehendem Rücktrittsrecht unberührt.

§ 16 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Sie sind nur zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt, wenn Ihr Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Ihre Zurückbehaltungsrechte können nur auf Ansprüche gestützt werden, die auf demselben Auftrag beruhen.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

- (1) Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z.B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften.
- (2) Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- (3) Der Schriftform gleich steht die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist, soweit Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, Apensen. Der vereinbarte Gerichtsstand ist Buxtehude. Wir sind jedoch berechtigt, Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).